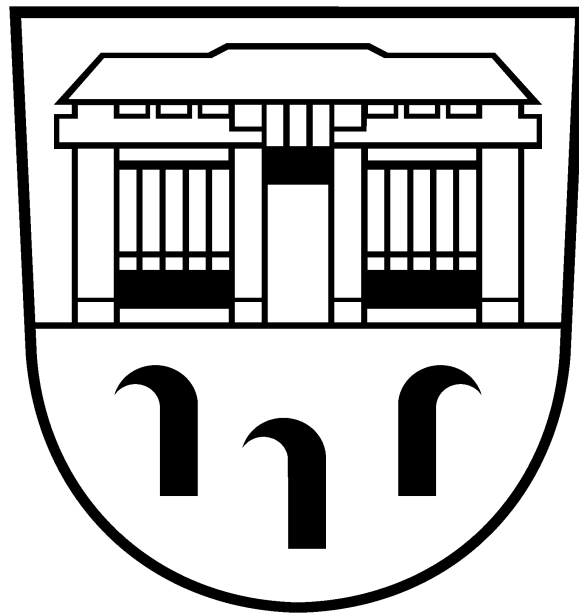


Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmachnow



Inhalt:	Seite
Deckblatt	1
Inhalt	2
§ 1 Name der Gemeinde	3
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel	3
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung	3
§ 3a Kinder- und Jugendbeteiligung	4
§ 4 Beauftragte/Beauftragter für Chancengleichheit	4
§ 5 Beauftragte/Beauftragter für die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie der Kinder und Jugendlichen	5
§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde	5
§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung	6
§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	6
§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 10 Beigeordnete	7
§ 11 Gemeindebedienstete	7
§ 12 Bekanntmachungen	8
§ 13 Inkrafttreten	9

Hauptsatzung der Gemeinde Kleinmachnow

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am 9. September 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Kleinmachnow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, geteilt von Blau und Silber, oben ein silbernes rot bedachtes Schleusengebäude mit drei schwarzen Schleusentoren, das mittlere aufgezo-gen; unten drei schwarze Mauerhaken, der **(heraldisch)** linke gegen gewendet.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Kleinmachnow ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 und in den Farben Blau-Weiß-Blau (Blau-Silber-Blau) mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält die Abbildung des Wappens mit der Umschrift, obere Hälfte: Gemeinde Kleinmachnow, untere Hälfte mit den Füßen der Buchstaben nach außen: Landkreis Potsdam-Mittelmark.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Einwohnerinnen/Einwohner in angemessener Form für die gesamte Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen/Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung.

- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3a **Kinder- und Jugendbeteiligung**

- (1) Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1–3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Formen wie z. B.
 - 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 - 2. durch offene oder projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 - c) der Durchführung von gebiets- und sachbezogenen Kinder- und Jugendversammlungen
 - d) Durchführung von Jugendforen
 - e) Durchführung von Schülervertreterkonferenzen
 - 3. der Mitwirkung einer/eines Kinder- und Jugendbeauftragten.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (2) Die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) und insbesondere im Kinder- und Jugendbeteiligungskonzept näher geregelt.

§ 4 **Beauftragte/Beauftragter für Chancengleichheit (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Beauftragten/dem Beauftragten für Chancengleichheit ist Gelegenheit zu geben zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre/seine Auffassung von der der Hauptverwaltungsbeamten/des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie/er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Beauftragte/der Beauftragte für Chancengleichheit nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden

Standpunkt schriftlich darlegt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Beauftragten/dem Beauftragten für Chancengleichheit Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Beauftragte/der Beauftragte für Chancengleichheit ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamten/des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Beauftragte/der Beauftragte für Chancengleichheit ist der Gemeindevertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er legt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

§ 5

Beauftragte/Beauftragter für die Belange der Agenda 21-Arbeit, der Seniorinnen/Senioren sowie der Kinder und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, eigene Vorschläge zu machen sowie zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der Agenda 21-Gruppen, der Seniorinnen/Senioren bzw. der Kinder und Jugendlichen berühren, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, von der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen gehört zu werden.
- (2) Die Beauftragten nehmen das Recht wahr, indem sie sich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses wenden und den eigenen Vorschlag oder den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung und/oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt den Beauftragten Gelegenheit, den Vorschlag bzw. den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Beauftragten sind durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Beiräte durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Beauftragten sind der Gemeindevertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie legen der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.
- (5) Sie können einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs Satz

1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Die Gemeindevertretung entscheidet weiterhin über den Ankauf von Grundstücken sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet.

§ 7 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Ausgaben, sofern sie dem Grunde und der Höhe nach im Haushaltsplan eindeutig geregelt sind
2. Ausgaben bis 25.000 EUR, sofern sie dem Grunde, aber nicht der Höhe nach im Haushaltsplan eindeutig geregelt sind (in der Regel Teilausgaben für komplexe Vorhaben)
3. die Führung eines Rechtsstreites (Klageerhebung oder Einlegung von Rechtsmitteln) bei einem Streitwert bis 25.000 EUR
4. der Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, sofern die damit begründete wirtschaftliche Belastung der Gemeinde bis zu 15.000 EUR liegt
5. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Wert von 25.000 EUR
6. der Abschluss von Verträgen, es sei denn, der Vertrag wird über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren oder über eine jährliche Ausgabe (Miete, Pacht, Werklohn) von mehr als 25.000 EUR abgeschlossen und sein Abschluss ist nicht über den Haushaltsplan gemäß § 7 Ziff. 1 abgesichert.
7. Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 50.000 EUR
8. die Umschuldung und Prolongation von Krediten
9. die Stundung von Forderungen und die befristete Niederschlagung eines fälligen Anspruchs
10. die unbefristete Niederschlagung eines fälligen Anspruchs im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50.000 EUR und der Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner teilen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als

Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens drei Tage vor der Sitzung nach § 12 Absatz 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 10

Beigeordnete

Die Gemeinde kann bis zu zwei Beigeordnete haben. Diese werden entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung bestimmt.

§ 11

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamten/des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Sie entscheidet weiterhin auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamten/des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13 TVöD sowie die Beförderung ab Besoldungsgruppe A12.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Hauptverwaltungsbeamte/den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow erscheint nach Bedarf. Es ist im Rathaus Kleinmachnow, Adolf-Grimme- Ring 10, erhältlich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10, vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt
 2. August-Bebel-Platz
 3. Käthe-Kollwitz-Straße, Höhe Hausnummer 43
 4. Kreuzung Machnower Busch, Ecke Föhrenwald
 5. Kreuzung Stolper Weg, Ecke Lindenbahn
 6. Kreuzung Wendemarken, Ecke Meisenbusch
 7. Kreuzung Am Weinberg, Ecke Im Tal
 8. Kreuzung Zehlendorfer Damm, Ecke Ernst-Thälmann-Straße
 9. Kreuzung Rudolf-Breitscheid-Straße, Ecke Steinweg
 10. Kreuzung Schleusenweg, Ecke Heidefeld
 11. Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße, Ecke Karl-Marx-Straße
 12. Kreuzung Zehlendorfer Damm, Ecke Meiereifeld
 13. Kreuzung Schillerstraße, Ecke Lessingstraße
 14. Ameisengasse (Mitte)
 15. Eichhörnchenweg (Mitte).

Die Schriftstücke sind drei volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Hauptverwaltungsbeamten/vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu

veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. März 2009 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Kleinmachnow,

M. Grubert
Bürgermeister